

## ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

### Der römisch-katholischen Pfarrkirche Linz - St. Margarethen

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBL. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

#### NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren<sup>1</sup> ist zu entrichten:<sup>2</sup>

a) Wandgräber (alter Friedhof)	2230,- €
b) Reihengräber (alter Friedhof)	2230,- €
c) Reihengräber (neuer Friedhof)	2600,- €
d) Erd-Urnengräber	2080,- €
e) Urnennischen klein	580,- €
f) Urnennischen mittel	800,- €
g) Urnennischen groß	930,- €

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Wandgräber	170,- €
b) Reihengräber	170,- €
c) Erd- Urnengräber	170,- €
d) Urnennischen	100,- €

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Wand- und Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine

Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) Erdbestattung bestehendes Grab	110,- €
b) Urne in Familien-/Urnengrab	60,- €
c) Urne in bestehender Urnennische	60,- €

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von 10 Jahren zu entrichten.

#### GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN

1. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) ist in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

2. Die folgenden Gebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden-Benützung:

a) Maria Thal Kapelle	70,- €
-----------------------	--------

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Maria Thal Kapelle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

4. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 50,- €

5. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Aufstellung Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal 50,- €

6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

### AUSMASS DER GRABSTÄTTEN

Einfache Reihen- und Wandgräber dürfen die Maße von 1,60 m Länge und 80 cm Breite nicht überschreiten. Doppelgräber messen die doppelte Breite, d.h. 1,60 m Länge und 1,60 m Breite. Ausnahmen gibt es nur bei einzelnen, am alten Friedhof bestehenden, Gräbern.

Aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse sind die Haupt- und Nebenwege schmaler und die Zwischenräume zwischen den Gräbern deutlich geringer als in der 153. Friedhofsordnung der Diözese Linz angegeben.

### GRABEINFASSUNG

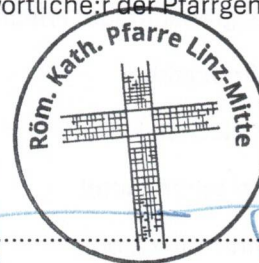
Grabeinfassungen dürfen nicht höher und breiter als 20 cm sein und müssen aus Naturstein, möglichst mit rauer Oberfläche, bestehen.

Für Grabmäler dürfen nur Kreuze aus Schmiedeeisen auf Natursteinsockel, möglichst mit rauer Oberfläche, verwendet werden. Die Sockel dürfen nicht höher als 40 cm sein.

Linz, am 9. März 2026

*Dr. Martin Tischel*

Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde



Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt) Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre samt Siegel

(Nicht vergessen: den Anhang bitte als Scan an das Team Recht und Liegenschaften, rechtsabteilung@dioezese-linz.at, übermitteln)